

16. August 2016
(Stand GR 06.07.2016 für
GGR 16.08.2016)

Kommissionenreglement 2017

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 22 ff. des Organisationsreglements 2000¹ vom
28. November 1999,

beschliesst:

I. Aufzählung

Artikel 1

Es bestehen folgende ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis:

- a) die direkt dem Grossen Gemeinderat unterstellte Geschäftsprüfungskommission mit fünf Mitgliedern,
- b) die Abstimmungskommission mit neun bis neunzehn Mitgliedern,
- c) die Wirtschafts- und Tourismuskommission mit fünf bis acht Mitgliedern,
- d) die Kommission für Kultur und Freizeit mit sieben Mitgliedern,
- e) die Anerkennungskommission mit sechs Mitgliedern,
- f) die Fachkommission Rechenzentrum Interlaken mit sechs bis elf Mitgliedern,
- g) die Finanzkommission mit sieben Mitgliedern,
- h) die Baukommission mit neun bis zehn Mitgliedern,
- i) die Fachkommission Energie mit fünf Mitgliedern,
- k) die Sicherheitskommission mit sieben Mitgliedern,
- l) die Fachkommission Zivilschutzorganisation Jungfrau mit sieben Mitgliedern,
- m) die Fachkommission Spezialunterricht mit sieben Mitgliedern,
- n) die Sozialkommission mit sieben Mitgliedern,
- o) die Fachkommission Alter mit acht bis zehn Mitgliedern
- p) der Verwaltungsrat des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe mit sieben Mitgliedern,
- q) die Personalkommissionen der Gemeinde und der Industriellen Betriebe mit je sechs Mitgliedern.

II. Die einzelnen Kommissionen

A. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 2

¹ Die Geschäftsprüfungskommission untersteht direkt dem Grossen Gemeinderat.

² Es gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderates.

Grundsatz

B. Abstimmungskommission

Zusammensetzung

Artikel 3

¹ Die Abstimmungskommission besteht aus neun bis neunzehn Mitgliedern.

² Neun Mitglieder, darunter ein vom Gemeinderat zu bezeichnendes Gemeinderatsmitglied, werden durch den Grossen Gemeinderat parteipolitisch gewählt.

³ Sechs Mitglieder werden auf Vorschlag der politischen Gruppierungen oder auf Bewerbung auf eine Ausschreibung im amtlichen Anzeiger durch den Gemeinderat aus den Stimmberechtigten gewählt.

⁴ Der Kommission gehören weiter von Amtes wegen die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Gemeindeschreiberei und die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer sowie deren Stellvertretungen an.

Präsidium und Sekretariat

Artikel 4

¹ Die Abstimmungskommission wird durch ein vom Gemeinderat bezeichnetes Gemeinderatsmitglied präsiert.

² Die Protokollführung erfolgt durch ein Kommissionsmitglied.

Einsatz der Kommissionsmitglieder

Artikel 5

¹ Die Kommissionsmitglieder nach Artikel 3 Absatz 2 kommen an jedem Wahl- und Abstimmungssonntag zum Einsatz.

² Die Kommissionsmitglieder nach Artikel 3 Absatz 3 werden nach Bedarf aufgrund der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte aufgeboden, wobei eine ausgewogene Belastung über die gesamte Legislatur anzustreben ist.

³ Die Kommissionsmitglieder nach Artikel 3 Absatz 4 sind für die administrativen Arbeiten vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag zuständig. Eine Teilnahme an den Ausmittlungsarbeiten erfolgt nur ausnahmsweise und in Absprache mit dem Kommissionspräsidium.

Organisation

Artikel 6

¹ Die Abstimmungskommission verteilt folgende Funktionen unter den Mitgliedern nach Artikel 3 Absatz 2 für die gesamte Legislatur:

- a) Präsidium (von Amtes wegen),
- b) Vizepräsidium und
- c) Sekretariat.

² Das Präsidium der Abstimmungskommission teilt den Kommissionsmitgliedern unter Berücksichtigung ihrer Neigungen für jeden Wahl- oder Abstimmungssonntag folgende Aufgaben zu:

- a) Leitung Stimmabgabe,
- b) Leitung Öffnung briefliche Stimmabgabe,
- c) Leitung Ausmittlung Bund,
- d) Leitung Ausmittlung Kanton,
- e) Leitung Ausmittlung Gemeinde,
- f) Leitung Kontrollen.

³ Einem Mitglied können auch zwei oder mehr Aufgaben nach Absatz 2 zugewiesen werden.

Pflichtenhefte	Artikel 7 Der Gemeinderat erlässt für jede Funktion und Aufgabe nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 ein Pflichtenheft.
Aufgaben im Allgemeinen	Artikel 8 Die Abstimmungskommission leitet die Abstimmungsverhandlungen nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte und ermittelt die Ergebnisse.
Zählformulare und Zählverfahren	Artikel 9 ¹ Die Ausmittlung der Abstimmungen und Majorzwahlen hat nach dem Zählverfahren und mit den Zählformularen zu erfolgen, die vom Gemeinderat festgelegt oder vom Kanton zur Verfügung gestellt werden. ² Sämtliche zwingend vorgeschriebenen Auszählerarbeiten haben mindestens in Zweiertteams zu erfolgen.
Ausstand	Artikel 10 Finden Majorzwahlen statt, für die ein Kommissionsmitglied selber kandidiert, tritt es für sämtliche Kommissionsaufgaben des entsprechenden Wahlsonntags in den Ausstand. C. Wirtschafts- und Tourismuskommission
Zusammensetzung	Artikel 11 Fünf Mitglieder der Wirtschafts- und Tourismuskommission werden durch den Grossen Gemeinderat gewählt. Je ein Sitz steht den Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen und der Tourismusorganisation Interlaken zu. Ihre Vertretung wird durch den Gemeinderat Matten bei Interlaken, den Gemeinderat Unterseen und den Vorstand der Tourismusorganisation, die auch auf die Besetzung ihres Sitzes verzichten können, aus den in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten bestimmt.
Präsidium und Sekretariat	Artikel 12 ¹ Das Gemeindepräsidium leitet die Wirtschafts- und Tourismuskommission von Amtes wegen. ² Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Gemeindegemeinschafterin oder den Gemeindegemeinschafter, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.
Aufgaben	Artikel 13 ¹ Die Wirtschafts- und Tourismuskommission unterstützt den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium bei der Förderung der Zusammenarbeit der drei Bodeligemeinden in allen Bereichen der Wirtschaft und des Tourismus. ² Die Kommission kann ein Forum für Wirtschaft und/oder Tourismus organisieren.

D. Kommission für Kultur und Freizeit

Präsidium und Sekretariat

Artikel 14

¹ Die Kommission für Kultur und Freizeit wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied präsi- diert.

² Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Gemein- dschreiberin oder den Gemein- dschreiber, sofern der Gemeinderat kei- ne abweichende Regelung trifft.

Aufgaben Kultur

Artikel 15

Die Kommission verfügt über die Spezialfinanzierung Kultur gemäss dem Reglement über die Spezialfinanzierung Kultur.

Aufgaben Freizeit

Artikel 16

¹ Die Kommission ist Verbindungsstelle der Gemeinde zu den Vereinen und nimmt zuhanden der zuständigen Organe Stellung zu Anliegen der Vereine.

² Sie beaufsichtigt die Vergabe von Jugendförderungsbeiträgen an Ver- eine und beschliesst über die Beiträge an Raummieten von Vereinen.

E. Anerkennungskommission

Zusammensetzung und Wahl

Artikel 17

¹ Der Grosse Gemeinderat Interlaken wählt zwei Mitglieder in die Aner- kennungskommission.

² Die Gemeinderäte Matten bei Interlaken und Unterseen wählen je zwei Mitglieder in die Anerkennungskommission, sofern diese Gemein- den das Wahlorgan nicht anders festlegen.

Präsidium und Sekretariat

Artikel 18

¹ Die Anerkennungskommission wird durch ein Kommissionsmitglied präsi- diert.

² Die Protokollführung erfolgt durch ein Kommissionsmitglied.

³ Der Bereich Gemein- dschreiberei unterstützt die Kommission admi- nistrativ.

Aufgaben

Artikel 19

¹ Die Anerkennungskommission verfügt über die Spezialfinanzierung Anerkennung sportliche, kulturelle und soziale Leistungen gemäss dem Reglement über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen.

² Die Anerkennungskommission bestimmt die zu Ehrenden und organi- siert die öffentlichen Anlässe zur Übergabe der Anerkennungspreise.

F. Fachkommission Rechenzentrum Interlaken

Zusammensetzung

Artikel 20

¹ Die Fachkommission Rechenzentrum Interlaken setzt sich aus sechs

bis elf Mitgliedern zusammen.

² Die Sitzgemeinde und jede angeschlossene öffentlichrechtliche Körperschaft stellen je ein Mitglied, das in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein muss.

³ Zwei angeschlossene öffentlichrechtliche Körperschaft können dieselbe Person vorschlagen, die dann über zwei Stimmen verfügt.

⁴ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder auf Antrag der Exekutive der entsprechenden Körperschaft.

Präsidium und Sekretariat

Artikel 21

¹ Die Fachkommission konstituiert sich selbst.

² Die oder der IT-Verantwortliche der Sitzgemeinde nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll und das Sekretariat, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Geschäftsgang

Artikel 22

In Abweichung zum ordentlichen Geschäftsgang gibt bei Stimmengleichheit das Interlakner Kommissionsmitglied den Stichentscheid, unabhängig ob es die Kommission präsidiert oder nicht. Bei Abwesenheit des Interlakner Mitgliedes liegt die Kompetenz für den Stichentscheid bei der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter.

Zuständigkeitsbereich

Artikel 23

Die Fachkommission Rechenzentrum Interlaken ist im Rahmen dieses Reglements und der von der Gemeinde Interlaken als Sitzgemeinde mit den Anschlussgemeinden abgeschlossenen Verträge für das regionale Rechenzentrum Interlaken zuständig.

Aufgaben

Artikel 24

Die Fachkommission Rechenzentrum Interlaken

- a) beschliesst im Rahmen bewilligter Kredite sämtliche Arbeitsvergaben und Aufträge für Hardware, Software und Dienstleistungen wie Wartungs- oder Supportverträge für das Rechenzentrum,
- b) legt die Organisation des Rechenzentrums fest,
- c) beantragt dem Gemeinderat den Leistungsauftrag für das Rechenzentrum und allfällige Änderungen,
- d) berät den Voranschlag für den Bereich des Rechenzentrums,
- e) beantragt dem Gemeinderat die Stellenprozente für das Rechenzentrum und die Anstellung von Personal, so weit die Aufgaben nicht durch bestehendes Personal der Gemeindeverwaltung Interlaken erfüllt werden können,
- f) beschliesst über die Schaffung von Informatik-Lehrstellen.

G. Finanzkommission

Präsidium und Sekretariat

Artikel 25

¹ Die Finanzkommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Finanzen zuständige Gemeinderatsmitglied präsidiert.

² Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter, sofern der Gemeinderat keine abwei-

chende Regelung trifft.

Aufgaben

Artikel 26

¹ Die Finanzkommission entscheidet im Finanzbereich über:

- a) sämtliche Refinanzierungen und Versicherungen,
- b) Stundungs- und Ratenzahlungsgesuche, wenn der ausstehende Betrag 25'000 Franken übersteigt; bis 25'000 Franken legt der Gemeinderat die Zuständigkeit fest, und
- c) Gesuche um Erlass von Gebühren und andern von der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten über 25'000 Franken; bis 25'000 Franken legt der Gemeinderat die Zuständigkeit fest.

² Die Finanzkommission ist für den Verzicht auf Einnahmen durch den Verkauf von Verlustscheinen unter dem Nennwert zuständig. Für eine Kompetenzdelegation durch den Gemeinderat gilt Artikel 51 Absatz 1 sinngemäss.

³ Im Steuerbereich ist die Finanzkommission zuständig für

- a) Erlasse von fakultativen Gemeindesteuern; der Entscheid ist endgültig,
- b) Festsetzen der Nachsteuern und Steuerstrafen bei fakultativen Gemeindesteuern,
- c) Behandlung von Steuererlassgesuchen für ordentliche Gemeindesteuern, so weit der noch offene Steuerbetrag ohne Verzugszins je Steuerjahr 25 000 Franken übersteigt; bis 25'000 Franken legt der Gemeinderat die Zuständigkeit fest,
- d) Zustimmung zu aussergerichtlichen Nachlassverträgen, so weit der noch offene Steuerbetrag ohne Verzugszins je Steuerjahr 25 000 Franken übersteigt; bis 25'000 Franken legt der Gemeinderat die Zuständigkeit fest.

⁴ Die Finanzkommission ist Einspracheorgan für Einsprachen gegen die Veranlagung von fakultativen Gemeindesteuern, jedoch ohne Nachsteuern und Steuerstrafen, für die der Gemeinderat Einspracheorgan ist, und vertritt die Gemeinde in Beschwerdeverfahren in Fällen, in denen die Finanzkommission Einspracheorgan ist.

Prüfung von Abrechnungen

Artikel 27

¹ Unter dem Vorbehalt abweichender vertraglicher Bestimmungen mit der Revisionsstelle prüft die Finanzkommission sämtliche Abrechnungen von Verpflichtungskrediten.

² Sie kann diese Aufgabe einem Ausschuss von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern übertragen, der von Fall zu Fall bestimmt werden kann.

H. Baukommission

Zusammensetzung

Artikel 28

¹ Die Baukommission besteht aus neun ständigen Mitgliedern.

² Für Geschäfte aus dem Ressort Tiefbau wird die Kommission durch das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied mit Stimmrecht ergänzt.

³ Das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, an der Behandlung der nicht das Ressort Tiefbau betreffen-

den Baukommissionsgeschäfte mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen.

Präsidium und Sekretariat

Artikel 29

¹ Die Baukommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Hochbau zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert.

² In Abweichung zum ordentlichen Geschäftsgang gibt bei Stimmgleichheit in Geschäften des Ressorts Tiefbau das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied den Stichentscheid.

³ Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Bauverwalterin oder den Bauverwalter, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Aufgaben

Artikel 30

¹ Die Aufgaben der Baukommission finden sich insbesondere

- a) im Baureglement,
- b) im Abwasserreglement und im
- c) im Abfallreglement.

² Sofern kein anderes Gemeindeorgan bestimmt ist, obliegt die Handhabung dieser Erlasse der Baukommission.

³ Die Baukommission fördert Bestrebungen, die zum Schutze der natürlichen Umwelt beitragen, insbesondere von Massnahmen in den Bereichen Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Abfallentsorgung und Luftreinhaltung.

I. Fachkommission Energie

Zusammensetzung

Artikel 31

¹ Die Fachkommission Energie besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören von Amtes wegen an

- a) das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industriellen Betriebe Interlaken,
- c) drei Fachleute aus dem Energiebereich.

² Die Kommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert.

³ Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter der Gemeinde, die oder der für Energiefragen zuständig ist.

Aufgaben

Artikel 32

Die Fachkommission Energie berät und unterstützt die Verwaltung

- a) in Fragen der Energieplanung, des Energieverbrauches und der Energieversorgung,
- b) bei der Realisierung und der laufenden Überprüfung und Anpassung des Massnahmenplans in der Gemeinde,
- c) durch die Prüfung und Realisierung von Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs und zum rationellen, umweltschonenden Energieeinsatz bei bestehenden und neuen Liegenschaften und
- d) durch Koordinationsaufgaben und selbstständige Öffentlichkeits-

arbeiten im Zusammenhang mit Energiefragen.

K. Sicherheitskommission

Präsidium und Sekretariat

Artikel 33

¹ Die Sicherheitskommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Sicherheit zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert.

² Die Protokollführung erfolgt durch die Polizeiinspektorin oder den Polizeiinspektor, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Aufgaben

Artikel 34

¹ Neben übergeordneten Erlassen und Verträgen sind die Aufgaben der Sicherheitskommission insbesondere in folgenden Gemeindereglementen festgehalten:

- a) Gemeindepolizeireglement,
- b) Parkplatzbenützungsglement,
- c) Taxi- und Kutschenreglement.

² Die Sicherheitskommission ist Gemeindepolizeiorgan, so weit nicht ein Gemeindeerlass für einzelne Bereiche eine andere Zuständigkeit festlegt.

³ Die Sicherheitskommission amtiert in den gesetzlich vorgesehenen Fällen als Gesundheitskommission.

⁴ Die Sicherheitskommission bearbeitet alle Fragen des öffentlichen und privaten Verkehrs in der Gemeinde, soweit diese nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind.

L. Fachkommission Zivilschutzorganisation Jungfrau

Zusammensetzung

Artikel 35

¹ Die Fachkommission Zivilschutzorganisation Jungfrau besteht aus sieben Mitgliedern, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein müssen.

² Die Mitglieder vertreten folgende Gemeinden oder Gemeindegruppen:

1. aus der Region Lauterbrunnen:
Gündlischwand, Lauterbrunnen;
2. aus der Region Grindelwald:
Grindelwald, Lütschental;
3. aus der Region Böödeli:
 - a) Beatenberg, Därligen, Habkern und Leissigen;
 - b) Gsteigwiler, Matten, Saxeten und Wilderswil;
 - c) Bönigen, Iseltwald, Niederried und Ringgenberg;
 - d) Unterseen;
 - e) Interlaken.

³ Das Interlakner Mitglied in der Kommission ist das für das Ressort Sicherheit zuständige Gemeinderatsmitglied.

Wahl

Artikel 36

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder auf Antrag der entsprechenden Gemeinden oder Gemeindegruppen.

Präsidium und Sekretariat

Artikel 37

¹ Die Fachkommission Zivilschutzorganisation Jungfrau konstituiert sich selbst.

² Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Zivilschutzstellenleiterin oder den Zivilschutzstellenleiter.

³ Die Zivilschutzkommandantin oder der Zivilschutzkommandant nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Zuständigkeitsbereich

Artikel 38

Die Fachkommission Zivilschutzorganisation Jungfrau ist im Rahmen dieses Reglements und der von der Gemeinde Interlaken als Sitzgemeinde mit den Anschlussgemeinden abgeschlossenen Verträge für die Zivilschutzbelange in der Zivilschutzorganisation Jungfrau zuständig.

Aufgaben

Artikel 39

¹ Die Fachkommission Zivilschutzorganisation Jungfrau

- a) stellt dem Gemeinderat Interlaken nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung Antrag für die Anstellung des hauptamtlichen Personals,
- b) stellt das nebenamtliche Personal an,
- c) ist Disziplinarorgan für alle Zivilschutzangehörigen der Zivilschutzorganisation, mit Ausnahme des hauptamtlichen Personals, und das nebenamtliche Personal,
- d) ist zuständig, zu Zivilschutzdienstleistungen nicht einrückende Zivilschutzangehörige bei der Staatsanwaltschaft Oberland zu verzeihen, unter Kopie an den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde,
- e) bezeichnet die Stellvertretung der Zivilschutzkommandantin oder des Zivilschutzkommandanten,
- f) legt die Organisation der Zivilschutzorganisation fest,
- g) beantragt dem Gemeinderat Änderungen des Leistungsauftrages,
- h) berät den Voranschlag und genehmigt die Verteilung der Kosten auf die Gemeinden,
- i) genehmigt den Jahresbericht des Zivilschutzkommandanten oder der Zivilschutzkommandantin und stellt den genehmigten Bericht allen Vertragsgemeinden zu,
- k) beschafft Material und Ausrüstungen im Rahmen bewilligter Voranschlags- oder Investitionskredite,
- l) legt im Rahmen des Voranschlages die Jahresentschädigung für nicht im Anstellungsverhältnis stehende Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für die im Pflichtenheft definierten Aufgaben und die Zusatzentschädigung für über das Pflichtenheft hinausgehend angeordnete Aufgaben, die nicht durch die EO-Karte abgedeckt sind, fest,
- m) bestimmt den Administrationszuschlag für Einsätze zu Gunsten von Veranstaltungen,
- n) beantragt den zuständigen Gemeinden die Erstellung fehlender Anlagen und Schutzbauten,
- o) schlägt dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Gemeindedelegierten im Gemeindeverband regionales Kompetenzzentrum Spiez zur Wahl vor,
- p) beantragt dem Gemeinderat Interlaken Weisungen an die Delegierten im Gemeindeverband regionales Kompetenzzentrum Spiez,
- q) informiert die Gemeinden nach jeder Kommissionssitzung unter

dem Vorbehalt der Bestimmungen über den Datenschutz und den Persönlichkeitsschutz über die gefassten Beschlüsse.

² Im Übrigen sind die Verträge über die Zusammenarbeit der Sitzgemeinde Interlaken mit den Anschlussgemeinden im Bereich des Zivilschutzes und der Leistungsauftrag für die Zivilschutzorganisation Jungfrau massgebend.

M. Fachkommission Spezialunterricht

Zusammensetzung

Artikel 40

¹ Die Fachkommission besteht aus sieben Mitgliedern, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein müssen.

² Die Kommissionsmitglieder werden dem Gemeinderat durch gemeinsamen Vorschlag der betreffenden Gemeinden wie folgt zur Wahl vorgeschlagen:

- a) zwei Mitglieder: Grindelwald, Gsteigwiler, Gündlischwand, Lauterbrunnen, Lütschental, Saxeten und Wilderswil;
- b) ein Mitglied: Bönigen, Iseltwald, Niederried und Ringgenberg;
- c) zwei Mitglieder: Därligen, Interlaken, Leissigen und Matten;
- d) zwei Mitglieder: Beatenberg, Habkern und Unterseen.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Bereichsleitung Bildung der Sitzgemeinde führt das Protokoll und das Sekretariat, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Zuständigkeitsbereich

Artikel 41

Die Fachkommission Spezialunterricht ist für sämtlichen Spezialunterricht zuständig.

Aufgaben

Artikel 42

¹ Die Fachkommission ist das unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsorgan für allen Spezialunterricht. Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung zu, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

² Die Fachkommission hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Anstellen der Lehrkräfte,
- b) Festlegen des Unterrichtsangebotes,
- c) Verfügen über bewilligte Budget- und Verpflichtungskredite im Rahmen, wie er für alle Kommissionen gilt,
- d) Antragstellen an den Gemeinderat für die Errichtung oder Miete von Unterrichtsräumen für den zentralen Spezialunterricht,
- e) Verfügung über die zweckbestimmte Zuwendung Spezialunterricht.

N. Sozialkommission

Zusammensetzung

Artikel 43

¹ Die Sozialkommission besteht aus sieben Mitgliedern, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein müssen.

² Der Grosse Gemeinderat Interlaken wählt drei Mitglieder, darunter von Amtes wegen das für das Ressort Soziales zuständige Gemeinderatsmitglied.

³ Der Gemeinderat Unterseen wählt drei Mitglieder.

⁴ Ein Mitglied wird durch den Vorstand des Gemeindeverbandes Sozialdienst Region Jungfrau gewählt.

Präsidium und Sekretariat

Artikel 44

¹ Die Sozialkommission konstituiert sich selbst.

² Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Bereichsleitung Soziales, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Aufgaben

Artikel 45

Die Sozialkommission, unter Vorbehalt der Aufgaben der Fachkommission Alter,

- a) beurteilt grundsätzliche Fragen der institutionellen Sozialhilfe,
- b) erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten in den Vertragsgemeinden und erarbeitet Planungsgrundlagen zuhanden der Gemeinden und des Kantons,
- c) liefert die erforderlichen Daten an den Kanton,
- d) stellt den Vertragsgemeinden Antrag für die Schaffung von Leistungsangeboten der institutionellen Sozialhilfe und stellt institutionelle Leistungsangebote bereit, so weit die Vertragsgemeinden dazu vom Kanton ermächtigt werden,
- e) beobachtet die sozialpolitische Entwicklung und stellt gegebenenfalls Antrag für Massnahmen,
- f) vernetzt das Sozialwesen mit andern Politikbereichen der Gemeinden,
- g) wirkt an regionalen Initiativen im Sozialbereich mit,
- h) sucht nach Synergien und erschliesst weitere Ressourcen,
- i) erkennt soziale Brennpunkte mit sozialpolitischem Handlungsbedarf,
- k) besorgt eine angemessene und zweckmässige Gesundheitsförderung und Suchtprävention,
- l) nimmt sozialpolitische Anliegen der Bevölkerung sowie diejenigen der Erbringerinnen und Erbringer von institutioneller Sozialhilfe wahr.

O. Fachkommission Alter

Zusammensetzung

Artikel 46

¹ Die Fachkommission besteht aus acht bis zehn Mitgliedern, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein müssen.

² Die Kommissionsmitglieder werden dem Gemeinderat wie folgt zur Wahl vorgeschlagen:

- a) durch die Sozialkommission
 - ein Interlakner Mitglied der Sozialkommission,
 - ein Unterseener Mitglied der Sozialkommission,
- b) durch die Fachkommission selber
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitex-Dienste,
 - eine Leiterin oder ein Leiter eines Alters- oder Pflegeheims,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Altersorganisation,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der spitäler fmi ag,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ärzteschaft,

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des ökumenischen Arbeitskreises der Kirchen,
- eine Seniorin oder ein Senior mit Wohnsitz in der Gemeinde Interlaken,
- eine Seniorin oder ein Senior mit Wohnsitz in der Gemeinde Unterseen.

³ Den in Absatz 2 Buchstaben b genannten Organisationen steht ein Vorschlagsrecht zu.

⁴ Als Seniorin oder Senior gemäss Absatz 2 Buchstabe b gilt eine Person ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollendet.

⁵ Die Kommission ist im Grundsatz beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder gewählt sind. Vorbehalten bleibt die sitzungsbezogene Beschlussfähigkeit nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung.

⁶ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁷ Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Bereichsleitung Soziales, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Aufgaben

Artikel 47

Die Fachkommission Alter

- a) überprüft das Altersleitbild und die darin gemachten Prognosen und aktualisiert beide periodisch,
- b) nimmt neue Tendenzen und Anliegen der Alterspolitik auf, prüft deren Umsetzung und reicht Anträge an die Gemeinderäte ein,
- c) berät die Gemeinden in Fragen der Alterspolitik und bei der Schaffung sowie beim Betrieb von Einrichtungen für Betagte,
- d) bearbeitet in der Gemeinde die Anliegen der älteren Menschen und ihrer Angehörigen sowie alle Fragen des Alters,
- e) informiert Dritte und die Öffentlichkeit gemäss dem „Leitbild 60+“ und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person,
- f) koordiniert die im Altersleitbild vorgesehenen Postulate und Massnahmen mit allen Beteiligten in der Altersarbeit und setzt diese den Bedürfnissen der „älteren Menschen 60+“ entsprechend um,
- g) erlässt den Stellenbeschrieb für die Beauftragte oder den Beauftragte für Altersfragen,
- h) beantragt dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde die Schaffung zusätzlicher oder die Aufhebung bestehender Stellen.

P. Verwaltungsrat des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe Interlaken

Artikel 48

Massgebend sind die Bestimmungen des Organisationsreglements der Industriellen Betriebe Interlaken².

Q. Personalkommission

Artikel 49

Die Zusammensetzung und die Aufgaben und Kompetenzen der Perso-

nalkommissionen der Gemeinde und der Industriellen Betriebe ergeben sich aus dem Personalreglement³.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Verfahrensbestimmungen

Artikel 50

¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung für alle ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die diesem Reglement unterstehen, insbesondere:

- a) die allgemeine Sitzungsorganisation,
- b) den Ablauf der Beratungen,
- c) das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kommissionen,
- d) den Vollzug der Kommissionsbeschlüsse und
- e) die Unterschriftsberechtigung der Kommissionen.

² Absatz 1 gilt nicht für die Geschäftsprüfungskommission, soweit nicht das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates die Verordnung des Gemeinderates als anwendbar erklärt.

Finanzkompetenz

Artikel 51

¹ Die Kommissionen können Aufträge und Arbeiten innerhalb bewilligter Budget- und Verpflichtungskredite bis zum Schwellenwert des freihändigen Verfahrens pro Einzelfall oder Arbeitsgattung vergeben. Bis 100'000 Franken kann der Gemeinderat die Kompetenz weiter delegieren.

² Die Kommissionen können, bevor die Verpflichtung eingegangen wird, Nachkredite zu Budget- und Investitionskrediten bis 10'000 Franken im Einzelfall beschliessen. Solche Nachkreditbeschlüsse sind der Finanzkommission mitzuteilen. Ergeben sich Kreditüberschreitungen nachträglich, gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements.

Beratungs- und Antragsrecht

Artikel 52

Unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen im Einzelfall haben die mit dem Sekretariat und/oder der Protokollführung betrauten Personen in den Kommissionen Beratungs- und Antragsrecht.

weitere Aufgaben

Artikel 53

Der Gemeinderat kann den ständigen Kommissionen mittels Verordnung weitere Aufgaben in seiner Zuständigkeit delegieren.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Wahlen in die Kommission für Kultur und Freizeit

Artikel 54

Bei der Wahl der Mitglieder der neuen Kommission für Kultur und Freizeit werden Amtsdauern als Mitglied der bisherigen Kulturkommission nicht berücksichtigt.

Änderung von Erlassen

Artikel 55

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999⁴*Artikel 29*¹ unverändert

² Die Geschäftsprüfungskommission legt jährlich fest, welches Ressort sie im laufenden Jahr überprüfen will, und orientiert die Präsidentin oder den Präsidenten des Grossen Gemeinderats darüber vertraulich. Der Grosse Gemeinderat kann seinerseits jederzeit die Prüfung eines bestimmten Ressorts verlangen.

³ Vor Beginn der Prüfung eines Ressorts ist die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher zu orientieren.

⁴ und ⁵ unverändert*Artikel 30*¹ unverändert

² „Verwaltungsabteilungen“ wird ersetzt durch „Ressorts“

³ unverändert

Grundsatz

Artikel 51

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderats und der Delegation des Jugendparlaments sind berechtigt parlamentarische Vorstösse einzureichen.

² Wird ein parlamentarischer Vorstoss von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam eingereicht, ist eine Sprecherin oder ein Sprecher zu bezeichnen. Diese Person gilt als Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner im Sinne der folgenden Artikel.

2. Gebührenreglement vom 1. Juli 2008⁵*Artikel 14*

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann die Gebühr auf Gesuch hin erlassen werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Kommissionenreglement.

Artikel 28

Marginalie neu: Leumundszeugnis

¹ aufgehoben² unverändert*Artikel 52a*¹ unverändert

² „die Schulkommission“ wird ersetzt durch „den Gemeinderat“

3. Reglement vom 5. Dezember 2006 über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen auf dem Bördeli⁶*Artikel 1*

¹ „jährlicher Anerkennungspreise“ wird ersetzt durch „von Anerkennungspreisen“

^{2 (neu)} Die Ausrichtung von Anerkennungspreisen ist mindestens einmal pro Legislatur und höchstens einmal pro Jahr öffentlich auszuschreiben.

Artikel 3

„Die Auswahl der zu Ehrenden erfolgt“ wird ergänzt zu „Der Entscheid über die Ausschreibung und die Auswahl der zu Ehrenden erfolgen“ und „neun“ wird ersetzt durch „sechs“.

Artikel 4

¹ Der Grosse Gemeinderat Interlaken und die Gemeinderäte Matten und Unterseen wählen je zwei Mitglieder in die Kommission, sofern die Gemeinden Matten und Unterseen das Wahlorgan für ihre Mitglieder nicht anders festlegen.

^{2 und 3} unverändert

Artikel 23

„den Bereich“ wird ersetzt durch „das Ressort“

Artikel 24

¹ „Voranschlag“ wird ersetzt durch „Budget“

^{2 und 3} unverändert

4. Reglement vom 23. Juni 1998 über die Spezialfinanzierung Kunst und Kultur⁷*Artikel 5*

„Kulturkommission“ wird in der Marginalie und in den Absätzen 1 und 2 ersetzt durch „Kommission für Kultur und Freizeit“

³ unverändert

5. Schulreglement vom 21. Januar 2003⁸*Artikel 4 (Schulärztlicher Dienst)*

Der Gemeinderat ist das verantwortliche Organ für den schulärztlichen Dienst gemäss Artikel 59 des Volksschulgesetzes. Er kann die Aufgaben delegieren.

Artikel 5 (Schulzahnärztlicher Dienst)

Der Gemeinderat ist das verantwortliche Organ für den schulzahnärztlichen Dienst gemäss Artikel 60 des Volksschulgesetzes. Er kann die Aufgaben delegieren.

Artikel 9 (Organe, Aufzählung)

Schulorgane der Gemeinde Interlaken sind

1. der Grosse Gemeinderat,
2. der Gemeinderat,
3. die Fachkommission Spezialunterricht,
4. der Bereich Bildung und

5. die Schulleitungen.

Artikel 10 neue Marginalie: Zuständigkeit

Der Grosse Gemeinderat bestimmt

- a) das Schulmodell und
- b) die Einführung oder Abschaffung der Einschulungsklassen und von speziellen Sekundarklassen.

Artikel 11 (Gemeinderat)

¹ unverändert

^{2 (neu)} Der Gemeinderat stellt die gute Führung der Kindergärten, der Primarstufe und der Sekundarstufe I sicher. Er legt die strategische Ausrichtung der Schule fest und sorgt für die Verankerung der Schulen in der Gemeinde.

^{3 bis 5} unverändert bisherige Absätze 2 bis 4

Zwischentitel IV. Schulkommission aufgehoben

Artikel 12 (Schulkommission)

aufgehoben

Artikel 13 (Aufgaben)

aufgehoben

Artikel 17 (Kompetenzen)

Der Gemeinderat stellt die Schulleitungen an und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen. Er kann die Aufgaben delegieren.

6. Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006⁹

„Bereich Einwohnerdienste“ oder „Bereichsleitung Einwohnerdienste“ wird in folgenden Bestimmungen ersetzt durch „Bereich Polizeiinspektorat“ bzw. „Polizeiinspektorin oder Polizeiinspektor“:

Artikel 9 Absatz 3,
Artikel 10 Absatz 1,
Artikel 12 Absatz 2,
Artikel 13 Absatz 4,
Artikel 16 Absatz 1,
Artikel 17 Absatz 2,
Artikel 21 Absätze 3 bis 5,
Artikel 22 Absatz 2,
Artikel 24 Absatz 1,
Artikel 26 Absatz 2,
Artikel 28 Absätze 1 und 2,
Artikel 29 Absatz 2,
Artikel 31 Absatz 2,
Artikel 42 Absatz 1 und
Artikel 44 Absatz 2.

Artikel 8

^{1 bis 3} unverändert

⁴ „Einwohnerdienste“ wird ersetzt durch „Polizeiinspektorat“

⁵ „Die Bereichsleitung Sicherheit“ wird ersetzt durch „Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor“

Artikel 41

¹ Die Kompetenzen zur Ausübung der Strassenpolizei werden im Vertrag zwischen dem Kanton und der Gemeinde geregelt.

² Insbesondere bleibt die Gemeinde zuständig für alle Verkehrsbeschränkungen, Umleitungen, Signalisationen und Markierungen.

³ Verkehrsbeschränkungen, Signalisationen und Fragen der Strassenraumgestaltung im übergeordneten Interesse fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Die Sicherheitskommission stellt Antrag.

⁴ Verkehrsbeschränkungen, Signalisationen und Fragen der Strassenraumgestaltung mit beschränkten Auswirkungen, temporäre Umleitungen und alle Markierungen fallen in die Zuständigkeit der Sicherheitskommission oder des Ressorts Sicherheit. Die detaillierte Zuständigkeit ergibt sich aus dem Funktionendiagramm.

⁵ Bestehen Meinungsverschiedenheiten, ob eine Verkehrsmassnahme unter Absatz 3 oder Absatz 4 fällt, entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Zuständigkeitsfrage.

⁶ Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

Artikel 46

¹ Verfügungen des zuständigen Organs mit Ausnahme von Verfügungen des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

² unverändert

³ „Einwohnerdienste“ wird ersetzt durch „Polizeiinspektorat“

⁴ Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Gemeindepolizeiorgane oder Mitarbeitende des Bereichs Polizeiinspektorat und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten, gegen die Vorsteherin oder den Vorsteher des Ressorts Sicherheit und deren oder dessen Anordnungen an das Büro des Grossen Gemeinderats.

7. Reglement vom 17. März 2009 über die Spezialfinanzierung Liegenschaftsrechnung¹⁰*Artikel 1*

¹ „Laufende Rechnung“ wird ersetzt durch „Erfolgsrechnung“

² unverändert

^{3 (neu)} Unbebaute Grundstücke gelten nicht als Liegenschaften im Sinne dieses Reglements, auch wenn sie einen Ertrag generieren.

Artikel 2

^{1 und 2} unverändert

³ aufgehoben

Artikel 3

¹ unverändert

² „942.314.xx“ wird ersetzt durch „9630.3430.01“

³ aufgehoben

Artikel 9

„der Baukommission“ wird ersetzt durch „des zuständigen Organs“

Artikel 10

^{1 bis 3} unverändert

^{4 (neu)} Die Baukommission kann ihre Kompetenzen ganz oder teilweise an die Verwaltung delegieren.

8. Parkplatzbenützungsgesetz vom 28. April 1998¹¹*Artikel 7*

¹ unverändert

² „die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter Einwohnerdienste“ wird ersetzt durch „die Polizeiinspektorin oder den Polizeiinspektor“

Artikel 14

^{1 und 2} unverändert

³ „die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Einwohnerdienste“ wird ersetzt durch „die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor“

⁴ „der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters Einwohnerdienste“ wird ersetzt durch „der Polizeiinspektorin oder des Polizeiinspektors“

⁵ unverändert

9. Taxi- und Kutschenreglement 2013 vom 14. Mai 2013¹²*Artikel 2*

¹ „der Bereichsleitung Einwohnerdienste“ wird ersetzt durch „der Polizeiinspektorin oder des Polizeiinspektors“

² unverändert

Artikel 31

¹ „die Bereichsleitung Einwohnerdienste“ wird ersetzt durch „die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor“

² unverändert

Aufheben von Erlassen

Artikel 56

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kommissionenreglement 2005 vom 19. Oktober 2004 aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 57

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ist bereits auf die Kommissionswahlen für die Amtsdauer 2017 bis 2020 anzuwenden.

Grosser Gemeinderat Interlaken

Heidi Beutler
Präsidentin

Philipp Goetschi
Sekretär

Der Erlass dieses Reglements ist im Anzeiger Interlaken Nr. 34 vom 25. August 2016 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 bekannt gemacht worden.

-
- ¹ ISR 101.1
 - ² ISR 102.11
 - ³ ISR 156.11
 - ⁴ ISR 151.11
 - ⁵ ISR 154.11
 - ⁶ ISR 423.11
 - ⁷ ISR 424.3
 - ⁸ ISR 432.1
 - ⁹ ISR 552.11
 - ¹⁰ ISR 621.11
 - ¹¹ ISR 761.11
 - ¹² ISR 935.11